

Informationen für angehende Unternehmer im Omnibusverkehr

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen durchführen möchten, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde (siehe Seite 3).

Für welche Verkehre Sie welche Genehmigungen benötigen und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie der Seite 5 entnehmen.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Straßenpersonenverkehrs bestellten Person.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u. a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 EURO für das erste Fahrzeug oder 5.000 EURO für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Persönliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter) müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehr), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch:

– **Anerkennung leitender Tätigkeit:**

Grundvoraussetzung ist eine **mindestens zehnjährige** leitende Tätigkeit in dem Zeitraum vor dem 4. Dezember 2009 (d.h. mindestens **im Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009**) **ohne Unterbrechung** in einem Unternehmen, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Die leitende Tätigkeit muss in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht worden sein. Sie muss die zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu beantragen. Die Gebühr beträgt zurzeit 100,00 EURO.

Ihr Ansprechpartner:

Heinrich Langkopf

Telefon: 0541 353-465

E-Mail: langkopf@osnabrueck.ihk.de

– **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**

Derzeit werden

die Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

als fachlich geeignet anerkannt sofern die Ausbildung spätestens vor dem 4. Dezember 2011 abgeschlossen oder begonnen wurde.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundenbescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt zurzeit 25,00 EURO.

– **Fachkundeprüfung:**

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie nachstehend.

Ihre Ansprechpartner:

Heinrich Langkopf

Telefon: 0541 353-465

E-Mail: langkopf@osnabrueck.ihk.de

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen (Ankreuz-Fragen) und Fragen mit direkter Antwort (in Worten);
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigelegt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beigelegten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

4. Prüfungsgebühr

Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, zurzeit 200,00 EURO. Die Zahlung muss spätestens am Tag der schriftlichen Prüfung erfolgt sein. Die gezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von zurzeit 100,00 EURO wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.



Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

Burgmann, Michel/Haselau, Wolfgang/Schilling, Horst:

Grenzüberschreitender Omnibusverkehr, Loseblatt, ISBN 3-574-24020-1 (Grundwerk), München: Vogel

Krems, Johannes:

Der Omnibusunternehmer - Leitfaden für die Fachkundeprüfung, ISBN 3-574-24025-2, München: Vogel

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK, Komplettwerk, Fachrichtung Omnibusverkehr, ISBN 3-930581-12-4, Oer-Erkenschwick: HeMa-Verlag

Hole, Hans-Gerhard:

BOKraft, Kommentar, ISBN 3-574-24015-5, München, Vogel

Krämer, Horst:

BOKraft, Kommentar, ISBN 3-87841-206-1, Düsseldorf: J. Fischer

BOKraft - Textsammlung, ISBN 3-349-01048-2, Berlin: Die Wirtschaft



Anschriften der Verkehrsverlage

- AVB Medienverlag GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 9099250, E-Mail: info@evb-medienverlag.de, Web: www.avg-medienverlag.de
- ABSV-Hema GmbH, Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten, Tel. 02362 9740961
- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211 99193-0, www.verkehrsverlag-fischer.de, E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de
- HeMa-Verlag & Dienstleistungen e.K., Karlsstr. 13, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel. 02368 693916, www.hema-marx.de, E-Mail: info@hema-marx.de
- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel. 0180 5262618, www.heinrich-vogel-shop.de, E-Mail: vertriebsservice@springer-smb.com



Schulungsveranstalter

Der IHK sind derzeit folgende Schulungsveranstalter in der erweiterten Region bekannt, die eine Prüfungsvorbereitung für die Sachkundeprüfung für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferienzielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw durchführen:

- * ABSV-HEMA GmbH, Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten, E-Mail: [info@absv-hema](mailto:info@absv-hema.de), info@absv-hema.de, Fax: 02362 9740962, Telefon: 02362 9740960
- AVB-Seminare GmbH & Co. KG
Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke, info@avb-seminare.de, www.avb-seminare.de,
Tel.: 05741 / 90 99 250
- AZV Intensivkurse zur Vorbereitung IHK Prüfung für Güterverkehr und Bus U. Hampel, Grüner Weg 8, 37639
Bevern, Tel. 05531 9989498, Mail info@azv-info.de
- BFK Bildungsforum Kraftverkehr GmbH, Zollstr. 1, 26899 Rhede (Ems), Tel. 04964-914 80 82, Fax 04964-914 80 83,
E-Mail: info@bildungsforum-kraftverkehr.de
- Fahrschulteam Lingen Inhaber: Thorsten Gels, Rheiner Str. 108, 49809 Lingen (Ems), Tel. 0591 51403
- MechanX UG (haftungsbeschränkt), Kolonnenstr. 8, 10827 Berlin, <https://omnibus-meister.de>
- Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Dorfstr. 27 a, 26188 Edeweicht, Tel. 04486 938844
- VB-Verkehrsseminare, Kirchweg 10, 32108 Bad Salzuflen, Tel.: 05222 9446015,
E-Mail: info@verkehrsleiter-betriebsleiter.de

Weitere Schulungsstätten finden Sie über die bekannten Suchmaschinen im Internet.

MechanX UG (haftungsbeschränkt), Kolonnenstr. 8, 10827 Berlin, <https://omnibus-meister.de>



Genehmigungsbehörden

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Linienverkehr und dessen Sonderformen ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Str. 5, 30159 Hannover, Tel: 0511 53333-0, Telefax: 0511 53333-299, E-Mail: info@lnvg.de verantwortlich.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen sowie den Ferienzielreise- und Ausflugsverkehr mit Pkw sind im Gebiet der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim die Straßenverkehrsämter der Städte Lingen und Osnabrück sowie die Straßenverkehrsämter der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück.



Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die
IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim,
Heinrich Langkopf, E-Mail: langkopf@osnabrueck.ihk.de
Tel. 0541 353-465,

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
 - unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
 - Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,
 - es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
 - die Mitnahme von
 - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen
 - Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausge-

rüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler).

Ablaufschema für die Bewertung einer Prüfung

